

Certificate of Advanced Studies HF in Leading Transformation

STUDIENREGLEMENT

Die Geschäftsleitungen der KV Business School Zürich AG und der WKS KV Bildung Bern AG erlassen am 30.01.2025 folgendes Reglement

ALLGEMEINER TEIL

Artikel 1 Gegenstand des Reglements

- 1.1 Die KV Business School Zürich und die WKS KV Bildung Bern organisieren ein CAS im Bereich Leading Transformation. Es wird in Kooperation angeboten und besteht aus den Microcredentials CAS (MiCAS) „Transformation“, „Psychologie in der Arbeitswelt“ und „Daten&KI“ sowie einem abschliessenden Leistungsnachweis, der zu einem CAS-Abschluss (HF) führt.

Die Inhalte sowie das Konzept der MiCAS sind Eigentum der WKS KV Bildung Bern sowie der KV Business School Zürich.

- 1.2 Der Titel dieses Zertifikats lautet «Certificate of Advanced Studies HF in Leading Transformation».

Artikel 2 Ziel des Kurses

Der CAS in Leading Transformation erarbeitet die Grundlagen für die Unterstützung einer erfolgreichen und nachhaltigen Transformation in Organisationen. In einem praxisbezogenen Lernumfeld werden Modelle vorgestellt, Strategien erprobt, Prozesse und Techniken entwickelt und umgesetzt. Der CAS-Abschluss ermöglicht es, das während der Weiterbildung erworbene Know-how und die damit verbundene Umsetzung in einem Praxisfall mit einem Leistungsnachweis zu dokumentieren.

ORGANISATION

Artikel 3 Zulassungsbedingungen

- 3.1 Die Zulassung zur Ausbildung CAS Leading Transformation erfordert:
- einen Abschluss einer Fachhochschule oder Universität und/oder
 - einen eidg. Fachausweis/eidg. Diplom oder das Diplom einer anerkannten höheren Fachschule
 - sowie mindestens 2 Jahre berufliche Praxis
- 3.2 Personen, die nicht über die Qualifikation gemäss Ziffer 3.1 verfügen, können zum CAS in Leading Transformation zugelassen werden, wenn die Kursleitung von der Fachkompetenz, der Persönlichkeit und Berufserfahrung der Person überzeugt ist.

- 3.3 Die Anmeldung zur den MiCAS erfolgt über die Webseiten der WKS KV Bildung und KV Business School Zürich. Die Anmeldung für die CAS-Arbeit erfolgt separat.
- 3.4 Zum CAS-Leistungsnachweis wird zugelassen, wer die verlangten Leistungen in den beiden MiCAS mit einer genügenden Bewertung erbringt.

Artikel 4 Kursleitung / Product Owner

Die fachliche Leitung des CAS in Leading Transformation wird durch die Kooperationspartner sichergestellt. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die didaktische Leitung und die Betreuung der Dozierenden;
- die Qualitätssicherung und die Kursbewertung;
- die Organisation, die Infrastruktur und die Administration;
- die Durchführung von Leistungsnachweisen und
- die Rekrutierung der Dozierenden.

Bei Bedarf können einzelne Aufgaben und Verantwortlichkeiten an Dritte delegiert werden.

Artikel 5 Dozierenden

- 5.1 Die Dozierenden des CAS in Leading Transformation sind durch ihre berufliche Erfahrung und Weiterbildungen anerkannte Spezialisten auf ihrem Gebiet.
- 5.2 Eine Beurteilung des Studiengangs durch die Teilnehmerin/Teilnehmer ist obligatorisch. Diese Auswertungen ermöglichen eine ständige Verbesserung der erbrachten Dienstleistungen.

Artikel 6 Aufsichtsorgan / Unterordnung

Das Portfoliomanagement von KV Business School Zürich und WKS KV Bildung Bern ist für das Controlling der Weiterbildung zuständig.

Artikel 7 Finanzierung

Grundsätzlich erfolgt die Zahlung der Kursgebühren direkt durch die Kund:innen an die Schule, bei der die Anmeldung erfolgt. Die Kursgebühren sind unterteilt in die Kursgebühren für die MiCAS sowie die Gebühren für den CAS-Leistungsnachweis. Eine Ratenzahlung ist möglich. Es gelten die allgemeine Geschäftsbedingung der Schule, welche die Anmeldung entgegennimmt.

UMSETZUNG

Artikel 8 Module, Unterricht und Vertiefung

- 8.1 Das CAS in Leading Transformation umfasst die Inhalte gemäss den Curricula der MiCAS, die in Blöcken über 16 Kurstage vermittelt werden. Detaillierte Informationen sind in einer separaten Dokumentation oder auf der Webseite KV Business School Zürich und der WKS Bern verfügbar.
- 8.2 Die Kursunterlagen enthalten in erster Linie durch Dozierende erstellte Dokumente. Die Kursunterlagen sind in den Ausbildungskosten enthalten.
- 8.3 Der Unterrichtsinhalt ist durch selbständiges Lernen zu vertiefen und sollen in einem eigenen Case umgesetzt werden. Die Dozierenden können den Teilnehmerinnen/Teilnehmern

Übungsfälle zur Verfügung stellen, um den Wissenserwerb zu gewährleisten.

Artikel 9 Leistungen und Abschlussprüfung

Am Ende der MiCAS ist jeweils eine Leistung zu erbringen, welche eine konkrete Umsetzung umfasst. Diese Leistung kann sowohl als Einzelarbeit als auch im Team erbracht werden. Diese muss jeweils mit dem Prädikat „genügend“ bewertet werden, um zum CAS-Leistungsnachweis zugelassen zu werden. Die Bewertungskriterien werden zu Beginn des MiCAS bekannt gegeben. Ein individueller Leistungsnachweis schliesst das CAS in Leading Transformation ab. Dieser umfasst ein Lieferobjekt einer Umsetzung aus einem der möglichen MiCAS Themengebiete im Rahmen einer Präsentation sowie ein Fachgespräch. Ungenügende Leistungen können an einem späteren Termin wiederholt werden.

Näheres regelt hierzu das Prüfungsreglement.

Artikel 10 Verleihung des Titels

Das «Certificate of Advanced Studies HF» in Leading Transformation wird verliehen, wenn die in Artikel 9 genannten Bedingungen erfüllt sind.
Die KV Business School Zürich und die WKS bestätigen, dass die erbrachte Leistung einem Gegenwert von 15 ECTS-Punkten entspricht.

Artikel 11 ECTS-Punkte

1 ECTS-Punkt (European Credits Transfer System) entspricht 30 Stunden Unterricht/individueller Arbeit. ECTS-Punkte werden verwendet, um Studienergebnisse auf internationaler Ebene zu vergleichen. Sie werden bei genügenden Ergebnissen und ausreichender Anwesenheit vergeben.

Artikel 12 Vertraulichkeit

Informationen über Unternehmen, die im Rahmen der Ausbildung übermittelt werden, sind vertraulich zu behandeln. Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmer und/oder Dozierenden mit Zugang zu vertraulichen Dokumenten sind an das Berufsgeheimnis gebunden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13 Rechtsmittel

Die Beschwerde- und Rekursmittel sind im Prüfungsreglement festgehalten.

Artikel 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Studienreglement tritt per sofort in Kraft.

Artikel 15 Änderungen

Sollte der ordnungsgemässe Ablauf des Studiengangs oder die Anforderungen seitens einer reglementierenden Stelle dies erfordern, kann dieses Reglement jederzeit angepasst oder ergänzt werden.